Ich mache mit!

Antrag auf Mitgliedschaft (bitte in Druckschrift ausfüllen)

Zuname, Vorname

Land, PLZ, Wohnort

Straße, Nr.

Geburtsdatum | Nationalität | Telefon

bisher gewerkschaftlich organisiert bei | von | bis (Monat / Jahr)

Berufsbezeichnung , -ziel | beschäftigt seit | Fachgruppe

Tarif, Besoldungsgruppe | Bruttoeinkommen € monatlich

Betrieb, Dienststelle | Träger

Straße, Nr. des Betriebs, der Dienststelle | PLZ, Ort

Name, Ort der Bank

Kontonummer | BLZ

Beschäftigungsverhältnis

- ☐ angestellt
- ☐ beamtet
- ☐ in Rente
- ☐ pensioniert
- ☐ Invalidität
- ☐ Altersübergangsgeld
- ☐ arbeitslos
- ☐ Honorarkraft
- ☐ beurlaubt ohne Bezüge
- ☐ teilzeitbeschäftigt mit ... Std./Woche
- ☐ im Studium
- ☐ ABM
- ☐ Vorbereitungsdienst/Berufspraktikum
- ☐ befristet bis .....
- ☐ Sonstiges

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten und seine Zahlungen daraufhin zu überprüfen. Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag ermächtige ich die GEW zugleich widerruflich, den von mir zu leistenden Mitgliedsbeitrag vierteljährlich von meinem Konto abzubuchen.

Ort, Datum | Unterschrift

Die uns von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten sind nur zur Erfüllung unserer satzungsgemäßen Aufgaben auf Datenträgern gespeichert und entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt.
Bitte senden Sie den ausgefüllten Antrag an:

GEW Landesverband Hamburg
Rothenbaumchaussee 15
20148 Hamburg

Vielen Dank!
Ihre GEW

Tabellen ab 1. Dezember 2022

Gewährung der Angleichungszulage für die Jahre 2021 bis 2025

Mit der Zahlung einer Angleichungszulage sowie dem geplanten Besoldungsstrukturgesetz will der Gesetzgeber die Verfassungskonformität der Hamburger Beamtenbesoldung sichern.

Die Angleichungszulage wird den aktiven Beamt*innen zeitlich befristet für die Jahre 2021 (rückwirkend) bis 2025 gewährt. Versorgungsempfänger*innen erhalten sie nicht, was die GEW scharf kritisiert. Ursache der Befristung ist der Umstand, dass die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes im Rahmen der Prüfung der amtsangemessenen Alimentation einen Zeitraum von 15 Jahren rückwirkend betrachtet. Im Jahr 2026 fällt die Kürzung der Sonderzahlung („Weihnachtsgeld“) im Jahr 2011 aus dem 15jährigen Betrachtungszeitraum heraus. Man kann die zeitliche Befristung daher gut und gern als einen Taschenspielertrick bezeichnen. In der Konsequenz wird der Wegfall der Angleichungszulage in 2026 ohne anderweitige Kompensationsmaßnahmen zu einem realen Einkommensverlust führen. Aus diesem Grund fordern GEW und DGB die Fortführung der Angleichungszulage über das Jahr 2025 hinaus.

Die Angleichungszulage beträgt

in den Jahren 2021 (rückwirkend) und 2022	33 %
und in den Jahren 2023 bis einschließlich 2025	20 %

des durchschnittlichen Monatsgehalts (brutto), also des zwölften Teils der im jeweiligen Kalenderjahr nach dem Hamburgischen Besoldungsgesetz bezogenen Summe aus Grundgehalt, Allgemeiner Stellenzulage, Amtszulage, Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit, Grundleistungsbezug, Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen, besonderen Leistungsbezügen sowie Funktionsleistungsbezügen.

Die Angleichungszulage für das Jahr 2021 erfolgt mit der Zahlung der Bezüge für November 2022. Für die Jahre 2022 bis 2025 findet die Zahlung jeweils mit den Dezemberbezügen statt.

Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsgruppe A (Monatsbeträge in Euro)
Gültig ab 1. Dezember 2022

Besoldungsgruppe	Stufe 1	2	3	4	5	6	7	8
A 4	2.516,92	2.576,47	2.635,94	2.695,58	2.748,62	2.781,49	2.804,45	2.808,06
A 5	2.546,07	2.609,49	2.672,58	2.736,08	2.799,22	2.862,53	2.887,79	2.899,05
A 6	2.585,38	2.661,33	2.736,08	2.804,45	2.872,68	2.941,11	3.009,44	3.037,15
A 7	2.684,08	2.770,01	2.856,31	2.942,14	3.028,39	3.114,53	3.195,29	3.253,85
A 8	2.829,73	2.932,28	3.034,61	3.138,30	3.242,15	3.338,32	3.434,65	3.520,45
A 9	2.949,35	3.056,88	3.164,44	3.274,71	3.384,79	3.492,41	3.599,86	3.690,52
A 10	3.153,04	3.298,75	3.444,10	3.591,13	3.722,30	3.862,32	4.004,99	4.116,24
A 11	3.583,36	3.710,68	3.853,05	3.998,34	4.143,64	4.288,92	4.434,21	4.580,37
A 12	4.007,62	4.156,84	4.306,11	4.455,34	4.604,61	4.753,87	4.903,11	5.044,52
A 13	4.481,74	4.641,59	4.801,43	4.961,23	5.121,05	5.280,88	5.440,69	5.596,71
A 14	4.712,91	4.928,21	5.143,51	5.358,81	5.574,09	5.789,40	6.004,69	6.187,25
A 15	5.739,21	5.930,74	6.122,26	6.301,89	6.481,51	6.661,14	6.840,78	6.974,39
A 16	6.321,70	6.544,92	6.768,13	6.978,16	7.188,16	7.398,16	7.608,19	7.759,11
Rhythmus	3 Jahre	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	6 Jahre	6 Jahre	

Anwärtergrundbetrag (Monatsbeträge in Euro)
Gültig ab 1. Dezember 2022

Einstiegsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 4	1.199,10
A 5 bis A 8	1.318,18
A 9 bis A 11	1.371,40
A 12	1.509,25
A 13	1.575,04

Allgemeine Stellenzulage (§ 48 HmbBesG)

Nummer 1	
Buchstabe a	22,73
Buchstabe b	88,84
Nummer 2	98,73

Mehrarbeitsvergütung (Monatsbeträge in Euro)
Gültig ab 1. Dezember 2022

Allgemein § 4 Absatz 1 MVergVO
Die Mehrarbeitsvergütung beträgt je Stunde bei Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen

A 4 bis A 8	16,60
A 9 bis A 12	22,76
A 13 bis A 16	30,87

Lehrkräfte § 4 Absatz 2 MVergVO
Bei Mehrarbeit im Schuldienst beträgt die Vergütung abweichend von Absatz 1 je Unterrichtsstunde für Lehrkräfte, für die die Lehrkräftearbeitszeit nach der Lehrkräfte-Arbeitszeit-Verordnung gilt, in den Besoldungsgruppen

A 9 bis A 11	20,85
A 12	25,81
A 13 bis A 16	35,83

Familienzuschlag (MB in Euro)
Gültig ab 1. Dezember 2022

Die Besoldungsgruppen	Stufe 1 (§ 45 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 45 Absatz 1)
	145,96	270,77

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag

für das zweite zu berücksichtigende Kind um
Euro 124,81

für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
Euro 385,69

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 6. Oktober 2022 hat die Bürgerschaft das Hamburgische Gesetz zur Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassung 2022 beschlossen. Damit wurde das Ergebnis der Ländertarifrunde vom 29. November 2021 „zeit- und wirkungsgleich“ auf die Beamt*innen übertragen. Zum 1.Dezember 2022 erhöhen sich die Bezüge um 2,8% und die Anwärtergrundbeträge steigen um 50 Euro. Voraus gingen 14 Leermonate, die im März 2022 mit einer als Corona-Sonderzahlung etikettierten Einmalzahlung kompensiert wurden.

Weiter sieht das Gesetz für aktive Beamt*innen die Gewährung einer Angleichungszulage in den Jahren 2021 bis 2025 vor (Informationen zur Höhe und Auszahlungsbedingungen im Faltblatt). Ziel ist, damit die Besoldung ab 2021 rechtssicherer auszugestalten und die Chancen von Klagen vor dem Verwaltungsgericht zu reduzieren. Die Versorgungsempfänger*innen profitieren, genau wie bei der Einmalzahlung („Coronaprämie“), nicht von der Angleichungszulage. Motiv für die Ungleichbehandlung ist, dass zur Amtsangemessenheit der Versorgung bislang kein Urteil des Bundesverfassungsgerichts existiert. Deshalb spart Hamburg das Geld. Ein Schlag ins Gesicht der Kolleg*innen und ihrer Lebensleistung! Zu Recht hat sich deshalb Protest formiert. Die Schere zwischen aktiven Beamt*innen und Versorgungsempfänger*innen darf nicht noch größer werden. Hierfür setzt sich die GEW ein.

Auch für die aktiven Beamt*innen wird die Angleichungszulage allein voraussichtlich nicht dazu reichen, dass die Besoldung aller Betroffenen zukünftig den Kriterien des Bundesverfassungsgerichtsurteils zur „amtsangemessen“ Alimentation entspricht.

Der Senat plant aus diesem Grund weitere Maßnahmen, die im Jahr 2023 in einem separaten Besoldungsstrukturgesetz die amtsangemessene Alimentation gewährleisten sollen. Leider ist der GEW aktuell weder der genaue Inhalt noch der Zeitplan des Gesetzes bekannt. Ein entsprechender Entwurf liegt bislang nicht vor.

Natürlich kann angesichts der derzeitigen Krisenlage mit hohen Energiekosten und galoppierender Inflation eine Besoldungserhöhung von 2,8% nur ein Tropfen auf dem heißen Stein sein. Man muss den Tarifpartnern jedoch zugestehen, dass die gesamtwirtschaftliche Entwicklung in Folge des Ukrainekrieges bei Tarifabschluss im November 2021 nicht vorhersehbar war.

Dass die Gewerkschaften auf die Preisentwicklung reagieren, zeigt die Forderung für die im Frühjahr anstehende Tarifrunde für die Beschäftigten der Kommunen und des Bundes (TVöD): 10,5% ! Es gilt, dort ein gutes Ergebnis zu erzielen. Denn dies wird die Messlatte sein für die im Herbst 2023 beginnende Tarif- und Besoldungsrunde der der Landesbeschäftigten (TV-L). Eine satte Gehaltserhöhung ist dann mehr als notwendig. Es ist im eigenen Interesse der Beamt*innen und Versorgungsempfänger*innen die tarifbeschäftigten Kolleg*innen dann im Arbeitskampf zu unterstützen.

Birgit Rettmer
Referentin für Tarif- und Beamtenpolitik

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

GEW Landesverband Hamburg
Rothenbaumchaussee 15
20148 Hamburg
T 040 41 46 33-0
F 040 44 08 77
info@gew-hamburg.de
www.gew-hamburg.de

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Besoldung für Hamburgische Beamtinnen und Beamten

Besoldungsgruppen A und Anwärtergruppen

Besoldungstabellen ab 1. Dezember 2022